



Schwerpunktthema:
Abgabenänderungsgesetz 2014

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014

Erneute Gesetzesänderungen für alle GmbH's

Mit 1. Juli 2013 wurde die Herabsetzung des gesetzlichen Mindest-Eigenkapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gesetzlich verankert. Nun wurde diese „große Errungenschaft“ mehr oder weniger storniert – und das ist sogar mit einigen Kuriositäten verbunden.

Wesentliche Änderung

Bis Jahresmitte 2013 betrug das gesetzliche Mindest-Stammkapital bei einer GmbH 35.000,- wobei mindestens die Hälfte dieses Betrages (also 17.500,-) bei der Gründung in bar einbezahlt sein musste.

Seit 1. Juli 2013 wurde dieses Mindestkapital auf 10.000,- reduziert, wobei wiederum mindestens 50 % in bar einbezahlt sein mussten. Somit war es möglich, eine GmbH mit nur 5.000,- Startkapital zu gründen.

Seit 1. März 2014 beträgt das **Mindest-Stammkapital wiederum 35.000,-** mit der Verpflichtung zur Hälfteaufbringung in bar bei der Gründung. Der Gesetzgeber hat daher die Verringerung des Eigenkapitals wieder „storniert“.

Die Kompromisslösung

Weil der Gesetzgeber die Erleichterungen für die Gründer nicht ganz aufgeben wollte und auch weiterhin GmbH-Gründungen mit nur 5.000,- Bareinlage ermöglichen wollte, gibt es nun folgende **Gründerprivilegierung**: Es können weiterhin Mini-GmbH's mit nur 5.000,- gegründet werden. Allerdings müssen diese Gesellschaften **nach 10 Jahren** ab Gründung ihr einbezahletes Mindestkapital auf 17.500,- erhöhen und damit wieder 50 % vom Mindest-Stammkapital (35.000,-) einbezahlt haben.

Und damit jeder im Geschäftsleben sofort erkennt, dass diese GmbH nicht das volle Mindestkapital aufgebracht hat, muss diese GmbH einen **Zusatz im Firmenwortlaut** führen – und zwar „gründungsprivilegiert“. Diese Stigmatisierung dauert



Inhalt dieser Ausgabe:

Erneute Gesetzesänderungen für alle GmbH's	Seite 1
Abgabenänderungsgesetz 2014 – die wesentlichen steuerlichen Änderungen.....	Seite 2
Abgabenänderungsgesetz 2014 – Erhöhung von Nebensteuern.....	Seite 3
Umsatzsteuer-Betrugs-Bekämpfungsvorordnung.....	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Fortsetzung auf Seite 2

so lange an, bis das Mindestkapital einbezahlt wird – aber wie bereits erwähnt – längstens für 10 Jahre.

Erhöhung der Mindest-KöSt

In der offiziellen Begründung für dieses „Kommando retour“ ist zu lesen, dass dieser Schritt aus steuerrechtlichen Gründen notwendig gewesen sei. Dahinter steckt eine reine Geldbeschaffungsaktion des Fiskus, dieser möchte wiederum 1.750,- pro Jahr an **Mindest-Körperschaftsteuer** (MiKö) kassieren, denn durch die Novelle des vergangenen Jahres ist diese Mindeststeuer auf 500,- jährlich gesunken.

Auch hier wollte der Gesetzgeber die GmbH-Gründer wieder bevorzugt behandeln und hat für die ersten 10 Jahre ab der Gründung eine niedrigere MiKö beschlossen. Und damit es nicht zu einfach wird, gibt es dabei zwei Stufen zu beachten: In den ersten 5 Jahren ab der Gründung beträgt die MiKö pro Jahr 500,- und vom 6. bis zum 10. Jahr nach der Gründung dann jährlich 1.000,-. Die normale MiKö in Höhe von 1.750,- ist daher ab dem 11. Jahr des Bestehens zu berappen. Dieses steuerliche **Gründungsprivileg** gilt aber nur für jene GmbH's, die seit 1. Juli 2013 neu gegründet worden sind.

Kapitalherabsetzung bei „Alt-GmbH's“

Wurde bei einer GmbH, die vor dem 1. Juli 2013 gegründet worden ist und daher mindestens 35.000,- Stammkapital benötigt hatte, nach dem 1. Juli 2013 eine Kapitalherabsetzung durchgeführt, dann besteht nunmehr für diese „Alt-GmbH's“ die Verpflichtung, das Stammkapital **bis** spätestens **1. März 2024** wieder auf mindestens 35.000,- zu erhöhen. ■

BREIT ANGELEGTE BELASTUNGSWELLE

Abgabenänderungsgesetz 2014 – die wesentlichen steuerlichen Änderungen

Ende Feber wurde im Parlament ein neues Sparpaket beschlossen. Einige Änderungen sind bereits mit 1. März dieses Jahres in Kraft getreten. Dass das alles sehr kurzfristig über die Bühne gegangen ist, wird seinen Grund in den unangenehmen Auswirkungen und der Vermeidung von Protesten haben. Wir haben die Änderungen für Sie in groben Zügen zusammengefasst dargestellt um einen ersten Eindruck zu vermitteln.

Verlustverwertung ab 2014 geändert

Wenn Verluste anfallen, dann können diese Verluste mit positiven Einkünften desselben Jahres aus anderen Einkunftsquellen gegenverrechnet werden. Bleiben dann immer noch Verluste übrig, können diese Verluste in die künftigen Jahre mitgenommen und eben später gegenverrechnet werden (man spricht vom Verlustvortrag).

In der Vergangenheit war diese Verlustverrechnung durch eine **75%-Grenze** beschränkt. Das war bei hohen Gewinnen in den nachfolgenden Jahren für den Steuerpflichtigen nachteilig, bei bloß geringen Gewinnen hingegen positiv. Nun wurde diese **75%-Grenze** ab dem heurigen Jahr 2014 wieder **abgeschafft**. Je nach Sachverhalt kann sich das positiv oder negativ auswirken.

Rückstellungen in der Bilanz

Wird eine doppelte Buchhaltung geführt, dann ist am Jahresende eine Bilanz zu erstellen. Im Rahmen der Bilanzierungsarbeiten müssen Aufwendungen und Erträge periodisiert werden. Dadurch sollten einem bestimmten Wirtschaftsjahr alle Aufwendungen und Er-

träge zugeordnet werden, die ihre „Wurzel“ (dh ihre Ursache) in dem betreffenden Geschäftsjahr haben. Für künftige voraussichtlich anfallende Ausgaben kommt es daher zur Bildung von sog Rückstellungen (zB für Rechtsanwaltskosten bei Gerichtsprozessen).

Bisher musste bei langfristigen Rückstellungen (gemeint: länger als 1 Jahr bis zum Eintreffen der Rechnung) ein pauschaler Abschlag von 20 % von den voraussichtlichen Ausgaben vorgenommen werden. Jetzt wurde diese pauschalierte Abzinsung durch eine individuelle Ermittlung des Abschlages ersetzt: Die voraussichtlichen Kosten müssen mit einem **Zinssatz von 3,5 % pa abgezinst** werden. Wesentliche Bedeutung kommt daher der Ermittlung der „Laufzeit“ der Rückstellung zu, denn dieser **Abschlag gilt pro Jahr** der voraussichtlichen Dauer.

Durch diese Neuregelung wird es in vielen Fällen zu einer geringeren Höhe der Rückstellung und dadurch zur Versteuerung höherer momentaner Gewinne kommen – darin liegt ja der wahre Sinn dieser Neuregelung aus Sicht des Ministeriums.



Der Ermittlung der „**Laufzeit**“ einer Rückstellung kommt dabei wesentliche Bedeutung zu. Diese Zeitspanne abzuschätzen ist zum Zeitpunkt der Bilanzherstellung sehr schwierig bis unmöglich. Neue Diskussionspunkte bei künftigen Betriebsprüfungen sind daher vorprogrammiert!

Der Gesetzgeber hat für Rückstellungen, die in den **Vorjahresbilanzen** bereits ausgewiesen sind, ganz besondere Grauslichkeiten einfallen lassen: Bestehende Rückstellungen müssen auch neu „abgezinst“ und die Gewinne aus der Auflösung in den Jahren 2014 bis 2016 zu je einem Drittel versteuert werden. Außerdem werden die **ESt- bzw KöSt-Vorauszahlungen** wegen dieser Besonderheit sofort nach oben korrigiert – schließlich braucht der Fiskus sofort zusätzliche Steuereinnahmen!

Die Mehrarbeiten im Rahmen der Bilanzherstellung sind nicht zu unterschätzen.

Gewinnfreibetrag – Einschränkung bei Wertpapieren

Kleinere und mittlere Betriebe haben bisher vom Steuerzuckerl des Gewinnfreibetrages (kurz: GFB) profitiert (13 % des Gewinnes bleiben steuerfrei). Wenn der Gewinn höher als 30.000,- ist, dann sind Investitionen eine zwingende Voraussetzung für das geltend machen des GFB. Bisher wurden als begünstigte Investitionen neben körperlichen abnutzbaren Wirtschaftsgütern auch festverzinsliche Wertpapiere angesehen.

Nun werden diese Wertpapierinvestitionen **nur mehr beim Kauf von Wohnbauleihen als begünstigte Investitionen** angesehen. Für alle Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt diese Verschärfung bereits ab sofort. Lediglich bilanzierende Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr könnten aufgrund einer Übergangsvorschrift nochmals letztmalig profitieren (wenn der Bilanzstichtag spätestens der 30. Juni 2014 ist) und den Kauf von Wertpapieren steuerlich verwerten.

Wertpapiere, die in der Vergangenheit steuerlich begünstigt angeschafft wurden, müssen selbstverständlich die vierjährige Behaltefrist im Betrieb erfüllen. Ansonsten kommt es – wie bisher – zu einer Nachversteuerung.

Neue Angemessenheitsprüfung (Luxustangente)

Zahlt ein Betrieb an einen Manager, Mitarbeiter oder einen Berater mehr als **500.000,- Bruttobezug pro Kalender-**

jahr, so kommt es ab sofort zu einer Angemessenheitsprüfung: Der Gesetzgeber vertritt nun die Meinung, dass Gagen über diese genannte Grenze als „Luxus“ einzustufen sind und daher **die darüber hinausgehenden Bezüge** im betreffenden Unternehmen **nicht den Gewinn vermindern** – schließlich stellen Ausgaben für Luxus seit jeher private Ausgaben dar. Die betragliche Grenze ist dabei immer **pro Empfänger** isoliert zu betrachten (also pro Manager).

Es braucht wohl nicht extra erwähnt zu werden, dass trotz dieser Einschränkung selbstverständlich auch die darüber liegenden Beträge beim Empfänger steuerpflichtige Einnahmen darstellen und dass natürlich von der gesamten Gage auch weiterhin die **Lohnnebenkosten** zu bezahlen sind. Steuern zahlen ist ja schließlich kein Luxus.

Damit keine Umgehungen dieser neuen Beschränkung möglich sind, gilt diese Luxustangente nicht nur gegenüber echten Dienstnehmern.

Wie man sieht, ist die Kreativität des Gesetzgebers nicht zu unterschätzen!

Gruppenbesteuerung – neue Schranken

Die für manchen Politiker so ungeliebte Gruppenbesteuerung (davon profitie-

ren vorwiegend Konzerne, aber nicht der sog Mittelstand) wird ab sofort deutlich an steuerlicher Attraktivität verlieren.

Mehrere Einschränkungen kommen nun zum Tragen. So können nicht mehr alle ausländischen Gesellschaften in die Gruppe geholt werden, aus dem Ausland kommende Verluste können nicht mehr zur Gänze (sondern nur mehr zu 75 %) das Gruppenergebnis sofort vermindern und die spezielle Firmenwertabschreibung für Gruppen wird in Zukunft hinsichtlich neuer Beteiligungen nicht mehr möglich sein.

Kleinbetragsrechnungen im UStG

Um zum Abschluss dieses Überblicks noch die (einzige) gute Nachricht: Für Kleinbetragsrechnungen liegt die betragliche Höchstgrenze seit der Euroeinführung bei 150,- (Bruttobetrag). Diese Grenze wurde seit Anfang März **auf 400,- (Brutto) erhöht**.

Die Begründung des Gesetzgebers für diese Änderung wird hier (ohne weitere Kommentierung) wie folgt zitiert: „... wird die Rechnungslegung vereinfacht und damit ein wesentlicher Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten der Unternehmer geleistet.“ ■

VERKEHRSSTEUERN

Abgabenänderungsgesetz 2014 – Erhöhung von Nebensteuern

Nicht nur bei den Hauptsteuerarten wurden Änderungen beschlossen, sondern auch bei zahlreichen Nebensteuern. In fast allen Bereichen des Konsums werden die Steuererhöhungen zu spüren sein. Lesen Sie hier das Wichtigste in Kürze.

Gesellschaftsteuer

Wenn einer Kapitalgesellschaft Eigenkapital zugeführt wird, dann wird die sog Gesellschaftsteuer in Höhe von 1 % wirksam. Alle, die bereits einmal eine Erhöhung des GmbH-Stammkapitals durchgeführt haben, können sich sicher daran erinnern.

Nun wurde beschlossen, diese Steuer ab Jahresanfang 2016 abzuschaffen. Wer daher sein Eigenkapital durch eine Außenfinanzierung erhöhen möchte, sollte noch rund zwei Jahre damit zuwarten.

Autobesitzer sind die Melkkuh des Fiskus

Alle, die ein Kraftfahrzeug besitzen, werden unter Umständen gleichzeitig mehrere Steuererhöhungen zu spüren bekommen. So wurden zB die motorbezogene **Versicherungssteuer** und die **Kraftfahrzeugsteuer** angehoben.

Wird ein Kfz erstmals in Österreich zugelassen (so beim Kauf eines neuen Kfz oder beim Import eines Kfz), so wird die NoVA – also die **Normverbrauchs-**

Fortsetzung auf Seite 4

abgabe – fällig. Bisher wurde die NoVA vom durchschnittlichen Treibstoffverbrauch gerechnet und der Höchststeuersatz war mit 16 % der Bemessungsgrundlage gedeckelt.

Seit 1. März ist die NoVA spürbar teurer geworden, es wurden mehrere Änderungen beschlossen: Als Bemessungsgrundlage wird nun der **CO₂-Ausstoß**

des Kfz herangezogen und der Steuersatz wird nach einer neuen Formel berechnet. Ab einem Schadstoffausstoß von 250 g/km kommt es zu einer Zusatzsteuer. Der maximale Steuersatz (bisher 16 %) für mehrspurige Kfz wurde auf 32 % verdoppelt. Für Motorräder gilt eine Obergrenze von 20 %.

Wenn Sie für Ihr neues Kfz den Kaufvertrag spätestens am 15. Februar unterschrieben haben und das Kfz spätestens

am 30. September übergeben wird, dann gelten noch die alten gesetzlichen Vorschriften.

Die NoVA für Diesel- und Benzinmotoren wird ab 2015 schrittweise vereinheitlicht.

Sonstige Verbrauchsteuern erhöht

Außerdem wurden die Alkoholsteuer, die Schaumweinsteuer, die Tabaksteuer sowie das Glückspielgesetz geändert. ■

SEIT 1. JÄNNER WIRKSAM

Umsatzsteuer-Betrugs-Bekämpfungs-Verordnung

Ende November ist eine neue Verordnung des Finanzministers veröffentlicht worden, wonach in bestimmten Fällen von Warenlieferungen zur Vermeidung von USt-Betrug keine Mehrwertsteuer mehr in der Rechnung ausgewiesen werden darf. Es kommt zum Übergang der Steuerschuld auf den Kunden. Nun gibt es einen Fragen-Antworten-Katalog auf der BMF-Homepage.

Warum Reverse Charge?

Mit Erlaubnis der EU-Kommission wurde per Jahresanfang das System des Übergangs der Steuerschuld auf den Empfänger (sog Reverse-Charge-System) wieder ausgeweitet. Bei diesem Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger schuldet eben nicht der Lieferant die USt an das Finanzamt, sondern der Kunde. Dabei kann sich der Käufer im Normalfall zugleich die Vorsteuer holen und das ganze ist ein **Nullsummenspiel**. So weit so gut. Letztlich kann man das sogar als Verwaltungsvereinfachung sehen und der Kunde muss auch die USt nicht mehr vorfinanzieren, sondern an den Lieferanten nur mehr den Nettobetrag bezahlen.

Dieser Übergang der Steuerschuld gilt auch bei rein „innerösterreichischen“ Geschäften, also wenn kein ausländischer Geschäftspartner beteiligt ist. In der Rechnung müssen in diesen Fällen **nur der Nettobetrag** (also keine USt) und die **UID-Nr des Kunden** ausgewiesen werden sowie ein **Hinweis** auf den Übergang der Steuerschuld enthalten sein. Auch hier gilt: so weit – so gut.

Die neue Verordnung

Vorausgeschickt sei, dass es zu diesem Übergang der Steuerschuld gem § 1 der Verordnung nur kommt, **wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist!**

Die Verordnung sieht nun fünf verschiedene Fallgruppen von Lieferungen vor, für die diese Steuerüberbindung gilt. Das Besondere ist dabei, dass die Verordnung an ganz bestimmte Positionen aus dem Zollrecht anknüpft. Ohne in das Zollrecht zu schauen (in die sog Kombinierte Nomenklatur – kurz KN) wird man aus der Verordnung einfach nicht schlau! Aber die KN ist derart tief und detailliert gegliedert, dass diese Bezugnahme auf die KN für die Praxis ein Spiesrutenlauf ist.

Aufgrund dieser besagten Schwierigkeit können hier nur allgemeine Aussagen zu den fünf Fallgruppen getroffen werden:

1. Die Lieferung von **Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern**, wenn der Rechnungsbetrag 5.000,- oder mehr beträgt.
2. Die Lieferungen von **Gas und Elektrizität** an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in der Weiterlieferung dieser Gegenstände besteht (also insbesondere an Energieversorgungsunternehmen).
3. Die Übertragungen von **Gas- und Elektrizitätszertifikaten**.
4. Lieferungen von ganz bestimmten **Metallen**.
5. Steuerpflichtige Lieferungen von bestimmtem **Anlagegold**.

Das größte Problem in der Praxis gibt es wohl bei der Lieferung von Metallen. Die Wirtschaftskammer hat versucht, die betroffenen Metalle in einer Liste zu erfassen: Diese ist aber mehrere Seiten lang und sehr unübersichtlich. Das Finanzministerium hat bisher überhaupt nicht versucht, „Licht ins Dunkel“ zu bringen! Lediglich folgende Zweifelregel wurde vom BMF veröffentlicht: Bestehen im Einzelfall **Zweifel**, ob eine Leistung im Sinne der Verordnung vorliegt, kann vom Leistenden und vom Leistungsempfänger einvernehmlich davon ausgegangen werden, dass es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Für die Praxis ist das äußerst unbefriedigend, die Unternehmer und deren Steuerberater – werden mit diesem Problem einfach alleine gelassen.

Die übergegangene Steuerschuld ist in der UVA in die Kennzahl 032, die korrespondierende Vorsteuer in die Kennzahl 089 einzutragen. ■